

Schnelltests für alle Schülerinnen und Schüler in NRW

Beitrag von „elCaputo“ vom 10. April 2021 18:00

"Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen."

Soweit, so gut. Leider findet sich keine Regelung, wie in der Folge mit denjenigen SuS verfahren werden soll, die den Test verweigern. Die Teilnahme ist und bleibt ja formal weiter freiwillig. Welche Pflichten entstehen aus dem Ausschluss von der schulischen Nutzung der Schule bzw. den betreffenden Lehrkräften?

Ist die "schulische Nutzung" begrenzt auf das Gebäude oder dehnt sich diese auf das schulische Angebot im Allgemeinen aus?

Muss also ein paralleles Dinstanz-Beschulungs-Modell für diese wenigen Fälle vorgehalten werden? Wenn ja in welchem Umfang und aus welchen Ressourcen?

Oder kann man auf ein solches Angebot verzichten und darauf verweisen, dass es nun in der Verantwortung von Schülys (ja, ich hab's getan) und Eltern liegt, sich zu kümmern?